

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 1862 und 1868

Urteil Nr. 91/2001
vom 3. Juli 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen, gestellt vom Arbeitsgericht Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern P. Martens, R. Henneuse und L. Lavrysen, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In zwei Urteilen vom 21. Dezember 1999 und vom 11. Januar 2000 in Sachen C. Guyaux bzw. G. Misonne gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 4. und 19. Januar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Arbeitsgericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 1987) nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er die Eingliederungsbeihilfe für einen Behinderten, der ein Einkommen bezieht und dessen Zustand die Hilfe einer Drittperson oder die Benutzung von Spezialgeräten erfordert, streicht oder einschränkt, während er darauf abzielt, den Verlust bzw. die Verringerung der Fähigkeit zur Selbsthilfe auszugleichen, nicht aber den Einkommensverlust? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Laut der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen können Behinderte drei Arten Beihilfe erhalten: die einkommensersetzende Beihilfe, die demjenigen gewährt wird, der zwischen 21 und 65 Jahre alt ist und dessen Erwerbsfähigkeit durch seinen körperlichen oder psychischen Gesundheitszustand eingeschränkt wurde; die Eingliederungsbeihilfe, die dem Behinderten gewährt wird, der zwischen 21 und 65 Jahre alt ist und dessen fehlende oder verringerte Fähigkeit zur Selbsthilfe nachgewiesen ist; die Beihilfe für Seniorenbeistand, die dem Behinderten gewährt wird, der mindestens 65 Jahre alt ist und dessen fehlende oder verringerte Fähigkeit zur Selbsthilfe nachgewiesen ist.

B.2. Artikel 7 des Gesetzes, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, lautet folgendermaßen:

« § 1. Der Betrag der Beihilfen im Sinne von Artikel 6 wird um den Betrag des Einkommens des Behinderten, seines Ehepartners oder seines Lebenspartners gekürzt, der die

vom König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses festzulegenden Grenzen überschreitet. Der König kann bestimmen, was unter ' Lebenspartner ' zu verstehen ist.

Die Grenzen können für die einkommensersetzende Beihilfe, die Eingliederungsbeihilfe und die Beihilfe für Seniorenbeistand verschieden sein, je nachdem, ob der Bezugsberechtigte Personen zu Lasten hat, alleinstehend ist oder mit einer anderen Person zusammenwohnt und je nachdem, ob er ein Einkommen aus tatsächlich geleisteter Arbeit bezieht oder nicht.

§ 2. Der König bestimmt mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses, was unter ' Einkommen ' zu verstehen ist und von wem, nach welchen Kriterien und auf welche Weise der Betrag des Einkommens festgelegt werden muß.

Der König kann mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses bestimmen, daß bestimmte Einkünfte unter den Bedingungen, die Er festlegt, nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden. »

B.3. Der verweisende Richter befragt den Hof über die Diskriminierung, die zwischen einer arbeitenden behinderten Person und einer nicht einer arbeitenden behinderten Person - aber ausschließlich in bezug auf die Eingliederungsbeihilfe - bestehen könnte; nur für die Erstgenannte wird diese Beihilfe gekürzt oder gestrichen.

B.4. Der Unterschied, der sich aus der Anwendung von Artikel 7 § 1 des Gesetzes über die Behindertenbeihilfen zwischen den Behinderten ergibt, die ein Berufseinkommen beziehen, und denen, die kein solches Einkommen beziehen, beruht auf einem objektiven Kriterium.

B.5. Dennoch muß die Frage gestellt werden, ob die Kürzung oder die Streichung der Eingliederungsbeihilfe zum Nachteil des Behinderten, der ein Berufseinkommen bezieht, hinsichtlich des durch den Gesetzgeber angestrebten Ziels stichhaltig ist.

B.6. Die Eingliederungsbeihilfe zielt darauf ab, das ärztlich nachgewiesene Fehlen oder Verringerung der Fähigkeit zur Selbsthilfe, aus der sich für den Behinderten im Hinblick auf seine Eingliederung zusätzliche Kosten oder die Notwendigkeit, über eine spezifische Ausstattung zu verfügen, ergeben, auszugleichen. Im Unterschied zu den einkommensersetzenden Beihilfen ist ihr Ziel folglich nicht, die sich aufgrund einer Behinderung aus einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit ergebende Unzulänglichkeit der Einkünfte auszugleichen.

B.7. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Februar 1987 geht hervor, daß der Gesetzgeber die drei im Gesetz genannten Beihilfen nur den Behinderten hat gewähren wollen, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Da diese Beihilfen ausschließlich durch die öffentliche Hand finanziert werden, bestand das Ziel des Gesetzgebers darin, sie den Einkommensschwächsten zu gewähren (Begründung, *Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448/1, SS. 2 und 6).

B.8. Obwohl eine solche Politik hinsichtlich derjenigen, die sich die nötige Mühe gegeben haben, um eine Ausbildung zu absolvieren und Einkünfte zu beziehen, unbillig scheinen mag, erscheint die Maßnahme dennoch nicht unerheblich hinsichtlich des durch den Gesetzgeber angestrebten Ziels.

B.9. Der Gesetzgeber hat im übrigen im zweiten Absatz des Paragraphen 1 von Artikel 7 bestimmt, daß die Einkommensgrenzen, oberhalb deren die Beihilfe gekürzt wird, für die drei Arten Beihilfe unterschiedlich sein können, u.a. je nachdem, ob der Bezugsberechtigte « ein Einkommen aus tatsächlich geleisteter Arbeit bezieht oder nicht ». Somit muß der König die Situation der Personenkategorie berücksichtigen, der die Kläger vor dem verweisenden Richter angehören, was Er übrigens getan hat, wie in den die Verweisung beantragenden Urteilen betont wird.

Auf jeden Fall hält die beanstandete Bestimmung der Verfassungsmäßigkeitskontrolle nur dann stand, wenn sie dahingehend interpretiert wird, daß sie demjenigen, der Berufseinkünfte bezieht, nicht erlaubt, daß sein Gesamteinkommen niedriger ist als die Summe der einkommensersetzenden Beihilfe und der Eingliederungsbeihilfe, auf die er Anspruch hätte, wenn er über keine Berufseinkünfte verfügte.

Die Maßnahme ist demzufolge nicht unverhältnismäßig.

B.10. Die Frage muß negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er die Eingliederungsbeihilfe für einen Behinderten, der ein Einkommen bezieht und dessen Zustand die Hilfe einer Drittperson oder die Benutzung von Spezialgeräten erfordert, streicht oder einschränkt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior